

# SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

1 | 2026

© Offenblende / Robert Bergemann



**30 Jahre Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage:**  
Niedersächsische Schulprojekte mit Friedens-  
und Zivilcouragepreis ausgezeichnet

## Aus dem Inhalt

### Geburtstag 1:

10 Jahre Zentren für Sprachbildung und interkulturelle Bildung

### Geburtstag 2:

15 Jahre Migranetz für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund

**Neue Erlasse + Aufsatz:**  
Die Arbeit in der Ganztagschule

### Thema des Monats:

Freiräume in berufsbildenden Schulen

### Einblick:

Psychische Gesundheit an der Oberschule Deegfeld



# § Amtlicher Teil

## Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

RdErl. d. MK v. 08.12.2025 – 21 - 83100 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) v. 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62; SVBl. S.106), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634; SVBl. S. 527) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620), geändert durch RdErl. v. 01.12.2025 (SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 01.07.2018 (SVBl. S. 345), geändert durch RdErl. v. 01.08.2023 (SVBl. S. 463) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Ferienordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ v. 18.11.2022 (SVBl. S. 680, 2023 S. 533) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-Bbs)“ v. 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127), geändert durch RdErl. v. 27.05.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 244) – VORIS 22410 –

Zu den §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 des NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. Nr. 51) werden die folgenden Ergänzenden Bestimmungen erlassen:

### 1. Zu § 58: Allgemeine Rechte und Pflichten

**1.1** (zu Abs. 1): In Absatz 1 wird ein allgemeiner Mitwirkungsgrundsatz für alle Schülerinnen und Schüler festgelegt. Neben einem allgemeinen Mitwirkungsrecht wird eine allgemeine Mitwirkungspflicht geregelt. Anknüpfungspunkt für den Mitwirkungsgrundsatz ist der Bildungsauftrag der Schule. Als Rechte der Schülerinnen und Schüler sind vornehmlich die Grundrechte zu nennen, auf die sich die Schülerinnen und Schüler auch während des Schulverhältnisses berufen können.

Die Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler ist in Art. 15 Abs. 4 der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020) enthalten. Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.05.1973 (SVBl. S. 191, 282). Soweit das NSchG oder geltende Verordnungen oder Erlasse nicht entgegenstehen, kann diese Erklärung als Auslegungshilfe herangezogen werden.

**1.2** (zu Abs. 2 Satz 1): Die Schulpflicht ist eine Schulbesuchspflicht. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verpflichtenden Veranstaltungen der Schule. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht besteht darüber hinaus auch für jene Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind und eine Schule besuchen.

Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf den Unterricht nach der Stundentafel, die Unterrichtsstunden, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagsschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung im Einzelfall.

Die Erbringung von Leistungsnachweisen ist im Einzelnen in den jeweiligen Kerncurricula oder Grundsätzerlassen geregelt.

**1.3** (zu Abs. 2 Satz 2): Zu Kleidung, die im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens derart erschweren kann, dass die Verwirklichung des Bildungsauftrags nach § 2 NSchG gefährdet ist, gehört auch die aus religiösen Gründen getragene Vollverschleierung als Kleidung von Schülerinnen. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler trotz des ausdrücklichen gesetzlichen Verbots die Schule in Kleidung, die die Verwirklichung des Bildungsauftrages erschwert, wie z. B. bei einer Schülerin in Vollverschleierung, hat die Schulleitung unverzüglich das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu informieren.

Zu den Beteiligten des Schullebens zählen neben den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern auch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Pädagogischen Mitarbeiter, Personen die über Kooperationsverträge in der Schule tätig sind, die Erziehungsberechtigten sowie das in der Schule tätige Personal des Schulträgers.

### 2. Zu § 59 Abs. 1: Wahl der Schulform und des Bildungsganges und zu § 59a: Aufnahmebeschränkungen

**2.1** Nur die zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgänge können gewählt werden, d. h. solche, die im Rahmen des NSchG tatsächlich errichtet worden sind. Die Wahl der Schulform und des Bildungsganges ist grundsätzlich nicht auf das Gebiet des Schulträgers beschränkt, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers befindet, soweit der Schulträger die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang (Nr. 3.4.3) nicht vorhält oder die Aufnahmekapazität (Nr. 3.4.1) erschöpft ist.

**2.2** Nach § 59a Abs. 1 Satz 1 NSchG kann die Aufnahme in den dort genannten Schulen beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Die Kapazitätsbeschränkung kann an allgemeinbildenden Schulen aufgrund des RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 01.01.2025 (SVBl. S. 13) – sog. Klassenbildungserlass – festgestellt werden. Schulrechtliche Einzelfallentscheidungen, die vor Abschluss des Losverfahrens ergangen sind und eine Aufnahme in den künftigen Jahrgang zur Folge haben (z. B. Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1 NSchG, § 61 Abs. 3 Nr. 4 NSchG oder nach § 69 Abs. 2 NSchG),

mindern die Aufnahmekapazität einer Schule, so dass die Plätze von der Gesamtzahl der Plätze nach Klassenbildungs-erlass abzuziehen sind. Zudem ergibt sich der zulässige Rahmen für die Mindest- und Höchstzügigkeit der jeweiligen Schulform aus der SchOrgVO gemäß Bezug zu a.

**2.3 Entscheidungen über die Abwandlung des Losverfahrens** gem. § 59a Abs. 1 Satz 3 NSchG stellen Angelegenheiten dar, die nach den §§ 43 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NSchG zu den ausschließlichen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters zählen. Die Schulleitung ist bei der Gestaltung des Losverfahrens frei und kann darüber entscheiden, von welcher der in § 59a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 NSchG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Auch die Festlegung von Verfahrensregeln fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung.

### 3. Zu § 63: Schulpflicht

#### 3.1 Allgemeines

**3.1.1 Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht,** wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7 bis 11 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens 5 Tage hierwohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes. Bei getrenntlebenden Sorgerechtigten ist auf diejenige Wohnung abzustellen, die von der minderjährigen Einwohnerin oder dem minderjährigen Einwohner vorwiegend genutzt wird. Kann nicht festgestellt werden, dass die minderjährige Einwohnerin oder der minderjährige Einwohner eine Wohnung vorwiegend benutzt, weil sie oder er sich bei beiden Eltern je zur Hälfte aufhält (paritätisches Wechselmodell), ist die Hauptwohnung gemäß § 22 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dort anzumelden, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der minderjährigen Einwohnerin oder des minderjährigen Einwohners liegt. Kann auch ein Schwerpunkt der Lebensbeziehungen nicht festgestellt werden, obliegt die Bestimmung der Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners den Personensorgeberechtigten.

**3.1.2** Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Asylsuchenden beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist im Bezugserlass zu c geregelt.

**3.1.3** Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Soweit völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind Kinder und Jugendliche, insbesondere solche der extraterritorialen Personen, von der Schulpflicht befreit. Die Beschulung der Kinder von Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in eigenen Schulen, in denen nach den Bildungs- und Lehrplänen des Heimatlandes unterrichtet wird, ist wie bisher zuzulassen, auch wenn die Truppenverträge eine entsprechende Regelung nicht enthalten. Kinder von Nichtarmeeangehörigen, die sich nicht auf Dauer in Niedersachsen aufhalten, können mit Genehmigung des für sie zuständigen RLSB ausnahmsweise die Schulpflicht durch den Besuch einer entsprechenden Armeeschule oder einer NATO-Schule erfüllen.

**3.1.4** Für den Schulbesuch in angrenzenden Bundesländern sind die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und dem Nachbarbundesland oder zwischen den beteiligten Schulträgern getroffenen Regelungen zu beachten. Dabei gelten folgende Besonderheiten: Im Land Bremen bedarf es für den Besuch öffentlicher Schulen einer Freistellungserklärung. In Hamburg ist für den Besuch in bestimmten Fällen eine Genehmigung des zuständigen RLSB erforderlich. Weitere Informationen sind im Niedersächsischen Bildungsportal unter Schulorganisation – Schulbesuch eingestellt.

Für Schulbesuche in anderen angrenzenden Bundesländern, mit denen Niedersachsen keine Vereinbarung getroffen hat, ist eine Freistellungsbescheinigung nicht erforderlich. Bis zur Übermittlung der Aufnahmeentscheidung durch die aufnehmende Schule obliegt der abgebenden Schule die Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht (§ 31 Abs. 7 Satz 3 NSchG).

#### 3.2 Befreiung vom Unterricht

**3.2.1** Die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht (Nr. 1.2) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Über eine Befreiung vom Unterricht von bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung, über eine Befreiung von mehr als drei Monaten das zuständige RLSB.

**3.2.2** Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 123) sowie nach dem Bezugserlass zu b und der alljährlich im SVBl. veröffentlichten Bekanntmachung zu den religiösen Feiertagen.

**3.2.3** Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind, sind vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum befreit, siehe § 12 Abs. 3 Satz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91). Dies gilt auch bei versäumten Leistungskontrollen (z. B. Klassenarbeiten und Klausuren) sowie Prüfungen (Abschlussprüfungen und Abitur). Die Entscheidung, welcher Zeitraum für die Erholung notwendig ist, ist im Einzelfall zu treffen.

#### 3.3 Fernbleiben vom Unterricht

**3.3.1** Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler stunden- oder tageweise nicht am Unterricht oder den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen im Sinne der Nr. 1.2 teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich, in der Regel am ersten Tag des Fernbleibens vor Unterrichtsbeginn, mitzuteilen.

Die Schulleitung legt eigenverantwortlich fest, an welche Stelle in der Schule und in welcher Form eine Benachrichtigung zu erfolgen hat. Dabei ist sicherzustellen, dass die Be-

nachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler in zumutbarer Weise erfolgen kann.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Tag des Fernbleibens verlangen. Die Bescheinigung ist in der Regel spätestens am dritten Tag des Fernbleibens vorzulegen und muss den gesamten Zeitraum des Fernbleibens erfassen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitätigem Fernbleiben eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

**3.3.2** Schulen sind gehalten, Schulabsentismus bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehören auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

**3.3.2.1** Die Erziehungsberechtigten sowie die volljährige Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 NSchG und die Teilnahmepflicht am Unterricht (Nr. 1.2) nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren.

**3.3.2.2** Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht (Nr. 1.2) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fernbleibens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zu stande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

**3.3.2.3** Setzt sich das unentschuldigte Fernbleiben weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach Nr. 1.2 innerhalb von zehn Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Nr. 1.2) umgehend das Jugendamt informiert wird.

**3.3.2.4** Bei Fortsetzung des Schulabsentismus erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über

die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fernbleibens.

**3.3.2.5** Sofern auch diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigen und sich das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht (Nr. 1.2) auch nach Einschaltung des Jugendamtes weiterfortsetzt (spätestens bei drei weiteren unentschuldigten Versäumnissen nach Nr. 1.2 innerhalb von zehn Schulbesuchstagen nach Einschaltung des Jugendamtes), erfolgt spätestens nach zehn weiteren Schulbesuchstagen eine Information über die fortgesetzten Schulpflichtverletzungen an die für Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle. Die Erziehungsberechtigten werden im Vorfeld über dieses Vorgehen informiert und auf die möglichen Konsequenzen einer Ordnungswidrigkeit ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig davon sollen weitere pädagogische Lösungsversuche unternommen werden, um den Schulabsentismus doch noch zu beenden. Kann jedoch aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle erfolgen.

### 3.4 Schulbezirke

#### 3.4.1 Vorgaben für die Schulbezirke

Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger. Schulbezirksfestlegungen erfolgen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz in Form einer Satzung der Kommune. Insofern stellen die folgenden – über die Regelungen des NSchG hinausgehenden – ergänzenden Bestimmungen zu den Aufgaben der Schulträger einen Orientierungsrahmen dar.

Nach § 63 Abs. 2 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen. Für den Sekundarbereich I liegt es im pflichtgemäßem Ermessen des Schulträgers, für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festzulegen. Das betrifft alle Schulen, einzelne Bildungsgänge an Schulen oder Teile von Schulen der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b bis f und i NSchG genannten Schulformen. Für den Sekundarbereich II an Schulen sind keine Schulbezirke zu bilden. Diese Schulen können im Rahmen des § 59 Abs. 2 Satz 1 NSchG frei angewählt werden. Die Obergrenze bildet die Aufnahmekapazität, mit Ausnahme der Berufsschulen (§ 59 Abs. 2 NSchG).

#### 3.4.2 Gestaltung der Schulbezirke

Die Schulbezirke im Primarbereich müssen einander unmittelbar berühren und insgesamt flächendeckend sein. Eine Überschneidung der Schulbezirke ist möglich. Hält der Schulträger nur eine Schule im Primarbereich vor, so hat sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Schulträgers zu erstrecken.

#### 3.4.3 Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge

Unter dem Begriff des Bildungsgangs ist eine besondere fachliche, methodische, didaktische und/oder pädagogische Schwerpunktbildung in einem schulischen Angebot zu verstehen. Erforderlichenfalls können innerhalb der Schulformen, z. B. für folgende Bildungsgänge Schulbezirke gesondert festgelegt werden: Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen oder einem musischen Unterrichtsschwerpunkt, die einzelnen Schulzweige in der Kooperativen Gesamtschule sowie die Förderschulen nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Bei allen übrigen Unterschieden

im Bildungsangebot innerhalb einer Schulform, insbesondere bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Förderschule, handelt es sich nicht um besondere Bildungsgänge. Auch die Schulen mit einem Ganztagschulangebot stellen keinen eigenen Bildungsgang dar.

#### 3.4.4 Schulbezirke für einzelne Schuljahrgänge

Für einzelne Schuljahrgänge innerhalb einer Schule können gesonderte Schulbezirke festgelegt werden, wenn das erforderlich ist. Das ist z. B. bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Förderschule der Fall, wenn diese Angebote nur an einzelnen Schulen eingerichtet sind, aber für ein größeres Gebiet gelten sollen. Im Übrigen kommt diese Möglichkeit auch bei jahrgangsweise stark wechselnder Zahl von Schülerinnen und Schülern und bei der jahrgangsweisen Erweiterung einer Schule in Frage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler keine besondere Härte, wie z. B. ein zusätzlicher Schulwechsel innerhalb einer Schulstufe, ergibt.

#### 3.4.5 Gemeinsame Schulbezirke

Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen derselben Schulform an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, können gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, so gilt er nicht nur für das Gebiet innerhalb des Standortes, sondern für das gesamte Gebiet, für das die beteiligten Schulen zuständig werden sollen.

§ 104 NSchG bleibt unberührt.

#### 3.4.6 Gemeinsame Schulbezirke benachbarter Schulträger

Schulbezirke können auch Gebiete anderer Schulträger einschließen, wenn die Schulträger dies unter Beachtung des § 104 NSchG vereinbart haben. Hierzu bedarf es gleichartiger Satzungen aller beteiligten Schulträger.

#### 3.4.7 Regelungen für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses

Für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses werden, obgleich es sich bei den öffentlichen Bekenntnisschulen nicht um einen eigenen Bildungsgang handelt, gesonderte Schulbezirke festgelegt. Dabei ist Nr. 3.4.6 zu beachten. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Schulbezirk einer solchen Grundschule zugleich in den Schulbezirk einer oder mehrerer Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse in zumutbarer Entfernung einbezogen wird.

#### 3.4.8 Schulbezirke und Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft haben keine Schulbezirke. Den Schulträgern dieser Schulen bleibt es gleichwohl unbenommen, niedersächsische Schülerinnen und Schüler nur aus einem bestimmten Bereich des Landes aufzunehmen; das zuständige RLSB ist gehalten, in geeigneten Fällen hierüber mit den Schulträgern Absprachen zu treffen. Bei der Bemessung der Schulbezirke für benachbarte öffentliche Schulen des gleichen Bildungsganges, wie ihn die Schule in freier Trägerschaft anbietet, ist der Schüleranteil zu berücksichtigen, der voraussichtlich diese Schule besuchen wird.

#### 3.4.9 Entscheidungsgrundlagen

Bei der Festlegung der Schulbezirke ist auf die Auslastung der vorhandenen Schulanlagen, die Organisation der Schü-

lerbeförderung und auf die Länge und Sicherheit der Schulwege zu achten. Im Übrigen sollen die Schulbezirke der Schulen, die nach § 25 NSchG zusammenarbeiten, aufeinander abgestimmt werden.

### 3.5 Verfahren bei der Festlegung von Schulbezirken

Bei den Schulen in der Trägerschaft einer Gemeinde oder Samtgemeinde ist dem Gemeindeelternrat und dem Gemeindeschülerrat, bei den Schulen in der Trägerschaft eines Landkreises dem Kreiselternrat, dem Kreisschülerrat, den Gemeindeelternräten und den Gemeindeschülerräten sowie den betroffenen Gemeinden oder Samtgemeinden bei der Festlegung von Schulbezirken frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

### 3.6 Verbindlichkeit der Schulbezirke

#### 3.6.1 Allgemeine Regelung

Nach der Einführung von Schulbezirken kann eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich nur die Schule der gewählten Schulform besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es besteht die Wahl zwischen mehreren Schulen des gleichen Bildungsganges, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt ist, oder es ist aus den in Nr. 3.6.2 genannten Gründen der Besuch einer anderen Schule gestattet.

Schülerinnen und Schüler, für die kein Schulbezirk festgelegt ist, haben die freie Schulwahl innerhalb des Gebietes des Schulträgers oder bei einem anderen Schulträger nach Maßgabe des § 105 NSchG. Im Falle einer Überschreitung der Aufnahmekapazität muss die betroffene Schule ein ermessensfehlerfreies Auswahlverfahren durchführen. § 59a NSchG bleibt unberührt.

#### 3.6.2 Ausnahmen

Abweichend von § 63 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NSchG kann der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform oder einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG vorliegen.

Danach muss der Besuch der zuständigen Schule eine „unzumutbare Härte“ darstellen oder der Besuch einer anderen Schule aus „pädagogischen Gründen“ geboten erscheinen. Von einer „unzumutbaren Härte“ wird dabei immer nur dann auszugehen sein, wenn der Besuch der zuständigen Schule aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles für die Schülerin oder den Schüler oder dessen Familie unerträglich wäre. Pädagogische Ausnahmegründe müssen in der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers begründet sein. Es müssen atypische Umstände vorliegen, die deutlich über die Belastungen hinausgehen, die regelmäßig mit dem Besuch der Pflichtschule verbunden sind. Zugleich müssen diese Umstände den Besuch der Wunschschiule gebieten.

Über den Antrag entscheidet mit Zustimmung der anderen Schule

- in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 1 oder 2 NSchG die Schule, die nach den genannten Vorschriften zu besuchen ist,
- in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG die Schule, die der Wohnung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers am nächsten liegt.

Vor einer Entscheidung sind im Fall des § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 NSchG die Stellungnahmen des Schulträgers der ge-

wünschten Schule und des Trägers der Schülerbeförderung der zuständigen Schule einzuholen.

Halten eine Schule oder beide Schulen den Antrag für nicht begründet, ist der Antrag dem RLSB zur Entscheidung vorzulegen, in deren Gebiet die Schülerin ihren oder der Schüler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung sind über die Entscheidung zu unterrichten.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Schulbezirk einer Grundschule mit Jahrgangsgemischter Eingangsstufe wohnen, ist eine Aufnahme über die Schulbezirksgrenzen hinweg aus pädagogischen Gründen zulässig. Eine Aufnahmeverpflichtung des Schulträgers besteht in diesem Zusammenhang nicht, sondern lediglich ein Aufnahmerecht im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten.

Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen, ist das Stellen eines Ausnahmeantrages nach § 63 Abs. 3 NSchG nicht erforderlich. Die gewünschte Schule entscheidet selbstständig. Ein Aufnahmeanspruch an der gewünschten Ganztagschule besteht jedoch nicht (§ 59a NSchG). Für auswärtige Schülerinnen und Schüler ist § 114 NSchG zu beachten. Die Frage der Schülerbeförderung sollte von den Erziehungsberechtigten mit dem Träger der Schülerbeförderung geklärt werden.

#### **4. Zu § 64: Beginn der Schulpflicht**

##### **4.1 Aufnahme in die Schule und Zurückstellung vom Schulbesuch**

Zu den Kindern, die ihr 6. Lebensjahr bis zum folgenden 30.09. vollenden werden (§ 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NSchG), gehören auch die Kinder, die am 1. Oktober ihren 6. Geburtstag haben.

Die Erziehungsberechtigten melden die gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im Mai des Vorjahres in der für sie künftig zuständigen Grundschule an. Mit der Anmeldung des Kindes ist noch keine Aufnahme in dieser Schule erfolgt.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die nach Satz 1 noch nicht schulpflichtig sind, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden („Kann-Kinder“). Die angemeldeten schulpflichtigen Kinder und „Kann-Kinder“ sind von einer Schule aufzunehmen, es sei denn, dass sie für den Schulbesuch körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten nicht genügend entwickelt sind.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in eine Schule können

- die Ergebnisse von Einschulungsuntersuchungen oder von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie
- mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen,
- anerkannte Testverfahren durchgeführt,
- die Schulärztin oder der Schularzt oder die schulpsychologische Beratung hinzugezogen werden.

Von einer Zurückstellung soll abgesehen werden, wenn die Schule über eine Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG verfügt. Im Fall einer Zurückstellung soll die nach § 64 Abs. 2 Satz 2 NSchG mögliche Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens nur ausgesprochen werden, wenn dieser

in zumutbarer Weise erreicht werden kann und sein Besuch auch geeignet ist, den individuell festgestellten Entwicklungsstand abzubauen. Sofern keine Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens ausgesprochen wird, sollen die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, dass Kinder bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz beanspruchen können. Kinder, bei denen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde oder Hinweise darauf vorliegen, sind aus diesem Grund nicht zurückzustellen.

Sofern bei einem Kind die Einschulung bereits nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG hinausgeschoben worden ist, hat dies bei der späteren etwaigen Prüfung einer Zurückstellung aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung und des sozialen Verhaltens des schulpflichtigen Kindes in die Abwägung einzufließen.

##### **4.2 Verfahren**

Über die Aufnahme in die Schule, Zurückstellung vom Schulbesuch sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen entscheidet die Schule (siehe Bezugserlass zu c). Eine Zurückstellung nach erfolgter Aufnahme in die Schule ist nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

Die Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes, die Ablehnung eines „Kann-Kindes“ und die Zuweisung zum Schulkindergarten erfolgen jeweils durch einen schriftlichen Bescheid der Schule. Die Entscheidung der Schule ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Bescheiderteilung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Keine Pflicht zur Anhörung besteht, wenn auf Antrag der Eltern eine Zurückstellung oder die Aufnahme eines Kann-Kindes erfolgen soll. Eine Zurückstellung auf Veranlassung der Schule ist nur einmal zulässig.

##### **4.3 Einschulungstag**

Der Einschulungstag für die aufzunehmenden Kinder wird durch den Bezugserlass zu d in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Einzelheiten können dem Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins entnommen werden, abrufbar auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums unter Schule – Unsere Schulen – Allgemeinbildende Schulen – Grundschule – Vor der Einschulung – Übersicht.

#### **5. Zu § 66: Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I**

##### **5.1 Ausnahmen bei Überspringen eines Schuljahres oder beim Besuch einer Schule im Ausland**

Für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 66 Satz 2 NSchG ist die Schule zuständig.

##### **5.2 Anrechnung der Zurückstellung auf die Schulbesuchszeit**

Ob die Dauer der Zurückstellung auf die Zeit der Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I sowie das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden kann, hat die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von Amts wegen zu entscheiden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein weiterer Schulbesuch in der Hauptschule oder der Oberschule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich deutlich fördern oder ob das Verbleiben in der Schule im Hinblick auf den durch höheres Alter bedingten Entwicklungsstand die positive Entwicklung der übrigen Schülerin-

nen und Schüler und deren Förderung erheblich behindern würde. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass an berufsbildenden Schulen der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erworben werden kann.

Eine Anrechnung der Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ein weiteres Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht. Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 6. Zu § 70 Abs. 6 Satz 2: Feststellung der Beendigung der Schulpflicht

Die Feststellung der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht im Sekundarbereich II ist zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung des Alters und der Ausbildung der oder des Schulpflichtigen und der Einrichtungen, die in den für sie oder ihn in Betracht kommenden Schulen vorhanden sind, vertretbar erscheint.

Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen richtet sich die Entscheidung nach dem Bezugserlass zu e. Die Entscheidung trifft das zuständige RLSB.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

- i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 08.12.2025 (SVBl. 2026 S. 9) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620), geändert durch RdErl. v. 01.12.2025 (SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –

## 1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag, der auch erzieherische Anteile beschreibt, nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Die Ganztagschule richtet ihre pädagogische Arbeit an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus. Sie fördert die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz und schafft Rahmenbedingungen, die eine ganzheitliche Bildung ermöglichen. Dabei werden die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

1.3 In der Ganztagschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur erreicht werden. Die Schülerinnen und Schüler erfahren Heterogenität und Vielfalt als Normalität und Bereicherung – sowohl im Unterricht als auch in den außerunterrichtlichen Angeboten.

## 2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pädagogischen Auftrag der Schule ab (vgl. § 23 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 NSchG).

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagschulkonzepts verbindet die Schule Erziehung, Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogisch und organisatorisch abgestimmten Einheit, die auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und deren persönliche Entwicklung in den Mittelpunkt stellt.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Regelungen zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen ergeben sich aus dem Bezugserlass zu a.

2.4 An offenen Ganztagschulen finden die außerunterrichtlichen Angebote in der Regel nach dem Unterricht statt. Angebote vor dem Unterricht sind zwar nicht ausgeschlossen, stellen jedoch eine Ausnahme dar und sind im Ganztagschulkonzept verankert. Für Angebote, die vor Beginn des planmäßigen Unterrichts stattfinden, besteht kein Anspruch auf Schülerinnen- und Schülerbeförderung. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ganztagschulen können an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot zusätzlich zu der bereits bestehenden Abholzeit weitere Abholzeiten einführen. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zu der weiteren Abholzeit ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ein Anspruch auf Schülerinnen- und Schülerbeförderung aufgrund weiterer Abholzeiten besteht nicht.

**2.5** An teilgebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler an zwei oder drei Wochentagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen gelten die Regelungen der offenen Ganztagschule (vgl. 2.4).

**2.6** An voll gebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich in der Regel an diesen Tagen ab (Rhythmisierung). Eine angemessene Rhythmisierung des Schultages bietet in der gebundenen Ganztagschule neben zusätzlichen didaktisch-methodischen Freiräumen auch die Möglichkeit, unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote flexibler zu planen und umzusetzen. Sofern der 5. Tag keine Verpflichtung zum ganztägigen Schulbesuch vorsieht, gelten die Regelungen der offenen Ganztagschule (vgl. 2.4).

**2.7** An einer Schule können auch Ganztagschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten.

**2.8** Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen, politischen und digitalen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung und der Beruflichen Orientierung einschließlich handwerklicher Angebote gemäß Bezugserlass b zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote, zur Stärkung der Medienkompetenz, der Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie der religiösen Bildung. Ebenso sollen Angebote zur Entwicklung von Sozial- und Handlungskompetenzen die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich nachhaltig mit den globalen Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen. Die Ganztagschule bietet hierfür u.a. vielfältige Lerngelegenheiten zur Demokratiebildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Möglichkeiten der schulischen Partizipation.

**2.9** Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebotes sowie nach den organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht. Sofern Schülerinnen und Schüler im Zeitfenster des Ganztags außerschulische Angebote wahrnehmen wollen, richtet sich eine Befreiung nach Bezugserlass zu i.

**2.10** In der Ganztagschule wird ein gesundes Mittagessen angeboten, das in der Regel auch warm sein sollte. Das Angebot an Mittagsmahlzeiten, Speisen und Getränken in der Schule soll abwechslungsreich und einer gesunden und nachhaltigen Ernährung angemessen sein. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. veröffentlicht hierzu regelmäßig Qualitätskriterien, in Form des „DGE-Qualitätsstandards für die Ernährung an Schulen“, die als Orientierung dienen sollten. Die Unterrichtsinhalte der Schule sollen durch Ernährungsbildung angemessen ergänzt werden. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können und das gemeinsame Mittagessen als pädagogisch gestalteter Bestandteil des Schultages umgesetzt werden kann.

**2.11** Zeiten für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler sind in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit

zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in Übungs- und Lernzeiten (s. Bezugserlass zu c) übernommen werden. Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit auf Grundlage des Ganztagschulkonzepts.

**2.12** In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

**2.13** Ganztagschulen können schulübergreifende Angebote durchführen.

**2.14** Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis (z. B. Konfirmation, Kommunion, Bat Mizwa / Bar Mizwa, Jugendweihe) zu ermöglichen (s. Bezugserlass zu j). Die Ganztagschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

**2.15** Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Zu diesem Zweck wird der Ganztagschule empfohlen, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe sowie weitere relevante Stellen und öffentliche Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, in einem regelmäßigen Turnus zu einem strukturierten Austausch einzuladen. Angebote der benannten Einrichtungen können unter Verantwortung der Schule in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

**2.16** Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule zusätzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

**2.17** Im Rahmen ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagschulen und die Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

### 3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule

Folgende Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG mindestens alle 2 Jahre zu erfolgenden Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

#### 3.1 Leitungsverantwortung und Organisation

Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagschule die Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes ein.

#### 3.2 Schulprogramm und Evaluation

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept und überprüft dieses regelmäßig. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partnerinnen und Partner der Ganztagschule mit ein.

### 3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

### 3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Rhythmisierung

Die Ganztagschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserlass zu a zulässig.

### 3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 verantwortet die Ganztagschule, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserlass zu a).

### 3.6 Individualisierung

Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die (Weiter-) Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert und fördert.

Die Ganztagschule unterstützt die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und des individuellen Leistungs niveaus. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

### 3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Sie öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule können Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern nach Bezugserlass zu h geschlossen werden.

### 3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Personen, die an der Planung und Gestaltung der Ganztagschule beteiligt sind, z. B. Lehrkräfte, Schulleitung, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie außerschulische Partnerinnen und Partner nach Nr. 3.7 arbeiten vertrauensvoll zusammen.

### 3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 96 NSchG in der Ganztagschule mit. Für alle Schülerinnen und Schüler wird eine altersgerechte Partizipation an Gestaltungsprozessen der Ganztagschule ermöglicht.

### 3.10 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen eines flexiblen Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schulträger frühzeitig zu beteiligen.

## 4. Personalausstattung der Ganztagschule

Der Ganztagschule werden Ressourcen für die Einrichtung, Durchführung und Unterstützung des Ganztagsangebots zugewiesen.

**4.1 Berechnungsgrundlage** hierfür ist die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Stundenzuschlag auf die Grundzuweisung zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu d.

**4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb sollen anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden (s. Bezugserlass zu d).**

**4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrkräftestunden zu kapitalisierten Lehrkräftestunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 15. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrkräftestunden soll 60 v. H. des zugewiesenen Zusatzbedarfs für den Ganztag nicht unterschreiten.**

### 5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagschule schließt das die Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung der Ganztagschule ein.

Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. Bezugserlass zu f) übertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

### 6. Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule

**6.1 Lehrkräfte an Ganztagschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.**

**6.2 Lehrkräftestunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern.**

**6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon wird den Lehrkräften die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 hälftig auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.**

**6.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, führen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Ganztagskonzeptes der Schule entsprechend Bezugserlass zu f durch.**

### 7. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB). Für die Landesbildungszentren tritt an die Stelle der RLSB das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Änderungen in der Zugehörigkeit sind dem zuständigen RLSB, im Falle der Landesbildungszentren dem LS anzugeben.

**7.1 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule, zum Führen von Ganztagschulzügen sowie zur Änderung der Organisationsform sind nach Maß-**

gabe des § 23 Abs. 6 NSchG zu stellen. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Die weitere Bearbeitung und Genehmigung erfolgt im RLSB.

Die Entscheidung über die angestrebte Organisationsform ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts und liegt daher in der Zuständigkeit der Schule.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung. Schulelternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 1) zu stellen. Dieser enthält:

- Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- in Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- das Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- das Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim zuständigen RLSB eingereicht werden.

**7.2** Eine Ganztagschule, die beabsichtigt, Ganztagschulzüge mit abweichender Organisationsform zu führen, ergänzt das Ganztagschulkonzept entsprechend. Bei der Errichtung eines Ganztagschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserlasses zu d zu beachten. Die Zahl der Ganztagschulzüge mit abweichender Organisationsform darf höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein. Das Führen von Ganztagschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden. Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 7.1.

**7.3** Eine Ganztagschule kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.4 (offen), Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagschulkonzept dargelegt wird. Die Änderung der Organisationsform soll unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden. Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 7.1.

## 8. Rechtliche Hinweise

**8.1** Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind schriftlich festzuhalten. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 31 NSchG, zu beachten.

**8.2** Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

## 9. Informationen der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

**9.1** Die Ganztagschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

**9.2** Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG Absatz 1 zu übernehmen. Die Schule informiert über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket), die u. a. für ein vergünstigtes Mittagessen zur Verfügung stehen.

## 10. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u. a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

## 11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.02.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

---

## Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern

RdErl. d. MK v. 01.01.2026 – 21-81726-GT-817/2024 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräfte Testendenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 –

c) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz“ v. 22.01.2018 (Nds. MBL. S. 66; SVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 14.10.2024 (Nds. MBL. 2024 Nr. 467 SVBl. S. 655) – VORIS 20400 –

d) RdErl. „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 01.09.2020 (SVBl. S. 544), geändert durch RdErl. v. 01.12.2025 (SVBl. S. 718) – VORIS 20480 –

## 1. Gegenstand

Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule können Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Bezugserlass zu a eingesetzt werden. Darüber hinaus können für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern geschlossen werden. Die Einzelheiten zu Letzterem regelt dieser Runderlass.

## 2. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote außerschulischer Partnerinnen und Partner

### 2.1 Vertragsarten

Für außerunterrichtliche Angebote außerschulischer Partnerinnen und Partner ist der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zulässig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung mit Kommunen oder Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden
- freier Dienstleistungsvertrag.

### 2.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber (Verleiherin oder Verleiher) der Schule eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer überlässt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben mit der Verleiherin oder dem Verleiher einen Arbeitsvertrag, sind aber im Übrigen in die Arbeitsorganisation der Schule eingegliedert und unterliegen den Weisungen der Schulleitung.

Die jeweils geltende Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet Anwendung. Insbesondere auf die Erlaubnispflicht für die Verleiherin oder den Verleiher sowie die Höchstdauer einer Arbeitnehmerüberlassung wird hingewiesen.

### 2.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich eine Kooperationspartnerin oder ein Kooperationspartner zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebots mit von ihr oder ihm eingesetzten Personen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zu ihr oder ihm stehen. Die von der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer von der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner bestimmten verantwortlichen Person.

Kooperationsverträge mit z. B. Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

### 2.4 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung mit Kommunen oder Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Kommunen oder Einrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft verpflichtet sich die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebots mit von ihm eingesetzten Personen. Die von der Kooperationspartnerin oder von dem Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots dem Weisungsrecht der Schulleitung. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können im Einzelfall durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer von der Kooperationspartnerin oder von dem Kooperationspartner bestimmten verantwortlichen Person.

Die Kooperationsverträge können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots abgeschlossen werden.

### 2.5 Freier Dienstleistungsvertrag

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Eine Honorarkraft darf nur dann eingesetzt werden, wenn im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) festgestellt wird, dass die konkrete durch die eingesetzte Person in der Schule verrichtete Tätigkeit nicht als abhängige Beschäftigung zu bewerten ist.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewährt. Die Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, werden seitens des Dienstberechtigten keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt.

Die Vergütung für die Tätigkeit kann frei verhandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei das vorhandene Budget so-

wie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach den haushaltswirtschaftlichen Vorgaben für das Budget der Schule.

### **3. Vergaberecht**

Als öffentliche Auftraggeber haben Schulen beim Abschluss entgeltlicher Verträge zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen vergaberechtliche Vorschriften zu beachten. Der Fachbereich 1 U „Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminares“ im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück berät landesweit bei Fragen zu Vergaben in öffentlichen Schulen. Weiterführende Informationen und Materialien für öffentliche Schulen stehen im Bildungsportal Niedersachsen bereit.

### **4. Genehmigungsvorbehalt**

Die Abschlüsse oder Änderungen der in Nr. 2.1 genannten Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fachbereichs 1 NP „Nichtlehrendes Personal“ des zuständigen RLSB. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form durch die Schule. An die Stelle der RLSB tritt für die Landesbildungszentren das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS).

### **5. Form**

Für den Abschluss der Kooperationsverträge sind ausschließlich die im Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden. Änderungen der Vertragsmuster dürfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein Änderungsbedarf bestehen, ist die Änderung des Vertragsmusters bei dem zuständigen RLSB zu beantragen.

Für die Landesbildungszentren trifft das LS entsprechende Regelungen.

### **6. Führungszeugnis**

Die von den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern eingesetzten Personen dürfen nach Bezugserlass zu d nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden gem. §§ 30, 30a, 31 BZRG tätig werden.

### **7. Zahlungen und Abrechnungen**

Die Zahlungen für die in Nr. 2.1 genannten Verträge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden dürfen.

Die Abrechnung von Kooperationsverträgen erfolgt über das Girokonto der Schule oder das Dezernat 1, Fachbereich Finanzen des jeweils zuständigen RLSB.

Die Überweisung der Vergütung für freie Dienstleistungsverträge erfolgt durch das zuständige Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

Für die Landesbildungszentren trifft das LS entsprechende Regelungen.

### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 01.02.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

---

## **Élysée-Prim-Programm – Programmjahr 2026/27**

*Bek. d. MK v. 17.11.2025 – 21 - 39023-FRA-7360/2024*

Niedersachsen nimmt im Programmjahr 2026/2027 erstmalig am Élysée-Prim-Programm des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) teil. Im Rahmen einer Pilotierung bietet das Niedersächsische Kultusministerium einer niedersächsischen Lehrkraft sowie einer niedersächsischen Schule die Möglichkeit an diesem Programm teilzunehmen.

Ausführliche Informationen zum Élysée-Prim-Programm stehen auf der Internetseite des DFJW zur Verfügung: <https://t1p.de/Prim-Programm>

### **Entsendung einer niedersächsischen Lehrkraft an eine französische Schule**

Die Aufgabe der teilnehmenden deutschen Lehrkräfte besteht – unter Berücksichtigung der Gegebenheiten an den französischen Schulen – darin, Kinder, meist ohne Vorkenntnisse, in die deutsche Sprache einzuführen.

Die Ausschreibung richtet sich an Lehrkräfte an Grundschulen sowie an Lehrkräfte an weiterführenden Schulen, die ganz überwiegend in den Klassen 5 und 6 unterrichten. Bestimmte Fächer, wie z. B. Deutsch, werden nicht vorausgesetzt. Bewerben können sich verbeamtete Lehrkräfte im Einstiegsamt (Befreiungsgruppe A 13) nach Ende der Probezeit. Eine mindestens dreijährige Erfahrung im niedersächsischen Schuldienst an Grundschulen oder im Sekundarbereich I an weiterführenden Schulen wird vorausgesetzt. Verständigungsfähigkeit in der französischen Sprache ist wünschenswert.

Interessierte Lehrkräfte können ihre Bewerbung unter Verwendung des Bewerbungsformulars des DFJW bis zum 31.01.2026 auf dem Dienstweg elektronisch beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 21 (Referat21@mk.niedersachsen.de) einreichen. Berücksichtigt werden ausschließlich Bewerbungen, die seitens der Schulleitung und des für die Schule zuständigen RLSB befürwortet werden.

Bei mehreren geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern wird eine (Vor-)Auswahl anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, insbesondere der darin enthaltenen Motivationsschreiben, getroffen.

Abschließend wird eine Verteilungskommission voraussichtlich Mitte April 2026 über die Entsendungen und Aufnahmen für das Programmjahr 2026/27 entscheiden.

Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist von der niedersächsischen Lehrkraft Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge nach § 11 Abs. 2 Nds. Sonderurlaubsverordnung zu beantragen.

### **Aufnahme einer französischen Lehrkraft an einer niedersächsischen Schule**

Bei den Teilnehmenden aus Frankreich handelt es sich um Grundschullehrkräfte (zur französischen Grundschule gehört die école maternelle sowie 5 Jahre école élémentaire), ggf. auch um einzelne Sekundarstufenlehrkräfte. Sie unter-

richten in Deutschland im Rahmen des Programms vorrangig Französisch an der Grundschule und nehmen – soweit nach niedersächsischen Gegebenheiten möglich – am Schulleben teil (z. B. Anwesenheit bei Besprechungen und Elternabenden usw.).

In Niedersachsen können sich ausschließlich niedersächsische Grundschulen als Gastschulen bewerben. Voraussetzung ist, dass die Gastschule die französische Lehrkraft (ggf. in Zusammenarbeit mit einer in räumlicher Nähe gelegenen Grundschule oder in geringem Stundenumfang auch einer weiterführenden Schule) nach der Einführungsphase grundsätzlich mit 28 Unterrichtsstunden Französisch in der Woche (auch im Ganztag, in Arbeitsgemeinschaften und Projekten) einsetzen kann.

Interessierte Grundschulen können ihr Interesse an der Aufnahme einer französischen Lehrkraft bis zum **31.01.2026** auf dem Dienstweg elektronisch beim Niedersächsischen Kultusministerium, Referat 21 (Referat21@mk.niedersachsen.de) bekunden.

Der Interessenbekundung ist ein Konzept zum geplanten Einsatz der Lehrkraft beizufügen. Sollten mehrere Interessenbekündigungen eingehen, werden die vorgelegten Konzepte zur Auswahl der Gastschule herangezogen.

**Modul 2:** Zusammenarbeit gestalten, die Abteilung weiterentwickeln. Im Fokus: Gestaltung der Abteilung

**Modul 3:** Souverän handeln mit kommunikativer Kompetenz. Im Fokus: der Dialog

**Modul 4:** Future Skills – zukunftsfähig leiten. Im Fokus: Verknüpfung von Leitungsbereichen

**Datum / Zeit:** 12.-13.02.2026, 10.-11.03.2026, 24.-25.09.2026, 10.-11.11.2026, jeweils Beginn: 10 Uhr, Ende: 16 Uhr

**Ort:** Hotel Park Soltau, Winsener Str. 111, 29614 Soltau

**Anmeldung:** [www.nlc.info](http://www.nlc.info) (Veranstaltungs-Nr. InA.26.07)

direkter Link: <https://nlc.info/app/edb/event/51166>



**Kontakt / Infos:** InterAktion. Organisationsentwicklung Christine Siegert-Anders, Tel.: 05286 9909049, E-Mail: siegert-anders@htp-tel.de

## Fortbildung „Konflikte als Gestaltungschance“

**Souveräne Konfliktmoderation in Berufsbildenden Schulen**

13.-14.04.2026 | Soltau

**Zielgruppe:** Schulleitungen, Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitungen, Abteilungsleitungen an Berufsbildenden Schulen.

**Inhalt:** Wo Menschen zusammenarbeiten, entstehen Konflikte. Sie können belasten und Energie binden oder sie ermöglichen Klärung, Entwicklung und tragfähige Zusammenarbeit. Entscheidend ist, wie Konflikte begleitet werden. Das Seminar unterstützt laut Veranstalter Führungskräfte dabei, Konflikte nicht zu vermeiden, sondern bewusst und konstruktiv zu gestalten. Es lädt dazu ein, Konflikte nicht länger als Störung zu sehen, sondern als Anlass für Klarheit, Weiterentwicklung und verantwortungsvolle Führung.

Nutzen für die Praxis

Über das Seminar sollen folgende Fähigkeiten vermittelt werden:

- Konfliktsituationen klar einschätzen und professionell ansprechen.
- moderierte Klärungsgespräche vorbereiten und strukturiert durchführen.
- Perspektiven sichtbar machen und gegenseitiges Verstehen fördern.
- Lösungen begleiten, die von allen Beteiligten getragen werden.
- die Arbeitsfähigkeit in der Schule nachhaltig stärken und eine konstruktive Konfliktkultur fördern.

**Datum / Zeit:** 13.-14.04.2026; Beginn: 10 Uhr, Ende: 16 Uhr

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Fortbildung „QuaR-AL Qualifizierungs-Reihe für Abteilungsleitungen an BBS“

12.02.2026 und weitere | Soltau

**Zielgruppe:** Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Koordinatorinnen und Koordinatoren) an Berufsbildenden Schulen bzw. Personen, die im Abteilungsleistungsbereich arbeiten (wollen).

**Inhalt:** Abteilungsleitungen haben im Gesamtgefüge der Schule eine besondere Position. Sie gehören zur erweiterten Schulleitung und sind gleichzeitig (gefühlt und wahrgenommen) Freund und Kollege / Freundin und Kollegin. Neben Fachkompetenz sind es vor allem kommunikative und soziale Fähigkeiten, die dazu beitragen, die Aufgaben eines Abteilungsleiters/ einer Abteilungsleiterin zu erfüllen. Durch die Weiterbildung sollen notwendige Fähigkeiten verstärkt werden.

**Modul 1:** Aufgaben und Rolle der Leitung. Im Fokus: die Leitungsperson

**Ort:** Hotel Park Soltau, Winsener Str. 111, 29614 Soltau  
**Anmeldung:** [www.nlc.info](http://www.nlc.info) (Veranstaltungs-Nr. InA.26.16)  
**direkter Link:** <https://nlc.info/app/edb/event/51966>



**Kontakt / Infos:** InterAktion. Organisationsentwicklung  
 Christine Siegert-Anders, Tel.: 05286 9909049, E-Mail: siegert-anders@htp-tel.de

## Fortbildung „Dialog als kommunikative Kompetenz – um Zukunft gemeinsam zu gestalten“

16.-17.02.2026 | Soltau

**Zielgruppe:** Leitungskräfte und Lehrkräfte, die im Bereich Schulentwicklung Verantwortung tragen.

**Inhalt:** Echte Schulentwicklung beginnt im Dialog – dort, wo neue Ideen entstehen, wo Denken sich öffnet und Innovation gemeinsam Gestalt annimmt. In dieser zweitägigen Fortbildung erfahren die Teilnehmenden, wie dialogische Kommunikation zu einem kraftvollen Prozess wird, der Begeisterung entfacht und tragfähige Entwicklungen ermöglicht. Sie gewinnen Impulse und Methoden, um in Ihren Teams eine Kultur der Kokreation zu fördern – als Grundlage für Schulentwicklungsprozesse, die inspirieren, wirken und Zukunft gestalten.

Die Teilnehmenden sollen

- den Dialog als Prozess gemeinsamen Denkens verstehen und seine Bedeutung für nachhaltige Schulentwicklung erkennen.
- die vier dialogischen Praktiken –Zuhören, Respektieren, Suspendieren und Artikulieren –als Grundlage wirksamer Führungskommunikation erleben und reflektieren.
- lernen, wie dialogische Räume in Teams und Gremien gestaltet werden können, die Vertrauen, Offenheit und Innovation fördern.
- dialogische Prinzipien auf die eigene Führungs- und Schulentwicklungspraxis übertragen können, um gemeinsam tragfähige und zukunftsweisende Konzepte zu gestalten.

**Datum / Zeit:** 16.-17.02.2026, Beginn 10 Uhr, Ende 16 Uhr

**Ort:** Hotel Park Soltau, Winsener Str. 111, 29614 Soltau

**Anmeldung:** [www.nlc.info](http://www.nlc.info) (Veranstaltungs-Nr. InA.26.08)

**direkter Link:** <https://nlc.info/app/edb/event/51970>



**Kontakt / Infos:** InterAktion. Organisationsentwicklung  
 Christine Siegert-Anders, Tel.: 05286 9909049, E-Mail: siegert-anders@htp-tel.de

## Fortbildung „Schule professionell und kompetent gestalten“ (Module 1-4)

Ab 11.02.2026 und weitere | Lingen

**Zielgruppe:** Fortbildung in vier Modulen für Schulleiterinnen und Schulleiter, Ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter, didaktische Leitungen und weitere Personen mit Leitungsfunktion für alle Schulformen und Schulstufen.

**Inhalt:** Schulleitungen stehen seit einigen Jahren vor tiefgreifenden Veränderungen, in denen vertraute Vorgehensweisen oft nicht mehr greifen und neue Strategien gefragt sind, um Schule als sinnstiftenden Lern- und Lebensort weiterzuentwickeln. Eine neue Fortbildung in vier Modulen soll gezielte Unterstützung bieten und Führungskompetenzen in unterschiedlichen Bereichen stärken. Im Mittelpunkt stehen moderne Formen der Führung, wertschätzende Kommunikation sowie effiziente und effektive Steuerung schulischer Prozesse. Die Module vertiefen die Themen Führungs- und Persönlichkeitsentwicklung, Team- und Kollegiumsentwicklung sowie Schule als System; zwischen den Modulen besteht die Möglichkeit zum Austausch und zur Erprobung neuer Impulse im Schulalltag. Theorie, Reflexion und die Bearbeitung konkreter Praxissituationen wechseln sich dabei ab.

**Datum / Zeit:** Modul 1: 11.-13.02.2026 / Modul 2: 15.-17.04.2026 / Modul 3: 07.-09.09.2026 / Modul 4: 08.-10.02.2027 / jeweils Beginn: 10 Uhr, Ende: 13:30 Uhr

**Ort:** Ludwig-Windthorst-Haus, Gerhard-Kues-Str. 16, 49808 Lingen

**Kontakt / Infos:** Bärbel Witt, Tel.: 0591 6102-118, E-Mail: witt@lwh.de

**Anmeldung:** [www.nlc.info](http://www.nlc.info) (Veranstaltungsnummer: KLIN.26-02-11.001)

## Fortbildung „LernCoaching-Kongress“

25.-26.02.2026 | Lingen

**Zielgruppe:** Kongress für Lehrkräfte und Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen aller Schulformen und Schulstufen.

**Inhalt:** Der LernCoaching-Kongress geht in die zweite Runde. Vom 25.-26. Februar 2026 treffen sich im Ludwig-Windthorst-Haus in Lingen (Ems) zum zweiten Mal Schulen, Schulteams, Lerncoaches, Expertinnen und Experten, sowie Interessierte aus Bildung, Schule und Coaching, um ihre neuesten Entwicklungen und Ergebnisse zu diskutieren. Der Kongress bietet Vorträge, praxisnahe Workshops und Impulse rund um LernCoaching, das Lernprozesse nachhaltig unterstützt und zukunftsorientiertes Lernen ermöglicht.

Begleitet wird der Kongress an beiden Tagen von Peter Fratton, Bildungspionier und mehrfacher Schulgründer. Zudem bietet der Kongress die Möglichkeit, sich zu vernetzen - entweder in schulform- oder themen- / interessensorientierten 8er- bzw. 10er-Gruppentischen. In der Werkstattzeit können sich die Gruppen an den Tischen austauschen und Erfahrungen teilen oder auch von anderen Gruppen als Expertinnen und Experten besucht und befragt werden. Am Ende des zweiten Tages sollen professionelle Lerngemeinschaften gegründet werden.

**Datum / Zeit:** 25.-26.02.2026, Beginn: 10 Uhr, Ende: 15 Uhr  
**Ort:** Ludwig-Windthorst-Haus, Gerhard-Kues-Str. 16, 49808 Lingen  
**Kontakt / Infos:** Bärbel Witt, Tel.: 0591 6102-118, E-Mail: witt@lwh.de  
**Anmeldung:** [www.nlc.info](http://www.nlc.info) (Veranstaltungsnummer: KLIN.26-02-25.008)

## LernCoaching – Lernen im Unterrichtsteam (weiter-) entwickeln (Module 1-6)

Ab 11.-12.05.2026 und weitere | Lingen

**Zielgruppe:** Fortbildung in sechs Modulen für Lehrkräfte und Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen aller Schulformen und Schulstufen.

**Inhalt:** Diese Fortbildung entspricht den Zielen des Startchancen-Programms und kann über das den entsprechenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget abgerechnet werden.

Die Veränderungen im Bildungswesen stellen die Lehrpersonen vor neue Herausforderungen: In allen Schulformen macht sich vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels immer mehr die Erkenntnis breit, dass etwas anders werden muss. Die großen gesellschaftlichen Themen von Inklusion, über Digitalisierung und Kooperation sind schulische Themen geworden. In den letzten Jahren hat sich die Richtung dieser Veränderung abgezeichnet. Stichworte sind beispielsweise: neue Lernkultur, personalisierte Lernformen, offene Arrangements, individuelle Verbindlichkeiten, persönliches Coaching oder Schule als lernende Organisation. In diesem Kontext ist die Fortbildung „LernCoaching“ angesiedelt. Ziel dieser Veränderungen ist es, laut Veranstalter, Vielfalt in Schule besser zu begegnen und eine anregende Lernlandschaft zu schaffen, um Lernerfolge zu fördern.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich mit Argumenten, Elementen und Instrumenten einer neuen Lernkultur vertraut machen und sollen in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Erkenntnisse und Erfahrungen in den schulischen Alltag (auch im Zusammenhang mit Schulentwicklungsprozessen) zu implementieren.

**Datum / Zeit:** 11.-12.05.2026 / 03.-04.09.2026 / 09.-10.12.2026 / 12.-13.04.2027 / 02.-03.09.2027 / 15.11.2027, jeweils 1. Tag Beginn: 10 Uhr, jeweils 2. Tag Ende: 15 Uhr

**Ort:** Ludwig-Windthorst-Haus, Gerhard-Kues-Str. 16, 49808 Lingen

**Kontakt / Infos:** Bärbel Witt, Tel.: 0591 6102-118, E-Mail: witt@lwh.de

**Anmeldung:** [www.lwh.de](http://www.lwh.de)

## Social Media & Künstliche Intelligenz | Aktuelle Angebote der NLQ-Medienberatung

Der öffentliche Diskurs ist geprägt von Debatten um die altersgerechte Nutzung von Smartphones und sozialen Medien sowie den Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auch auf Schule und Bildung. Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, „die neuesten digitalen Entwicklungen kritisch-reflektiert anwenden zu können [und] die Güte der Ergebnisse von KI und deren Wirkung auch aus ethischer Perspektive einschätzen zu können.“ (Vgl. KMK 2024).

Hierzu bietet die NLQ-Medienberatung im Jahr 2026 zwei Veranstaltungsreihen an.

### Angebot 1: Impulsreihe Medienethik. KI in der schulischen Bildung

Ergänzend zum Forum Medienethik bietet die Impulsreihe in Online-Veranstaltungen die Möglichkeit, sich multiperspektivisch mit den Auswirkungen von KI auf Schule auseinanderzusetzen. Neben einem Impulsvortrag liegt der Fokus auf dem Austausch und Anwendung der Inhalte im schulischen Fachunterricht.

Datum	Titel	Anmeldung
04.02.2026	KI im Unterricht	
11.03.2026	KI und Verhaltensmodifikation	
15.04.2026	KI als Gatekeeper	
10.06.2026	KI und Nachhaltigkeit	

### Angebot 2: Social Media entschlüsseln. Denkanstöße für die Schule

In dieser Online-Vortragsreihe beleuchten Expertinnen und Experten soziale Medien und bieten einen fundierten Einblick über Plattformen, dahinterliegende Mechanismen und die Auswirkungen von Social Media auf Individuum, Schule und Gesellschaft. Die Vortragsreihe erweitert unser Angebot zum Thema Social Media.

Datum	Titel	Anmeldung
25.02.2026	Warum Jugendliche Social Media nutzen und was es mit ihnen macht	
18.03.2026	Social Media – Ist die moralische Panik gerechtfertigt? (mit Dr. Christian Montag)	
06.05.2026	WhatsApp, Instagram und TikTok: Was geht Schule das an? (mit Smiley e.V.)	

Die Anmeldung erfolgt über das Niedersächsische Lerncenter (NLC): <https://nlc.info>

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Medienethik im NLQ zur Verfügung. E-Mail: [socialmedia@nibis.de](mailto:socialmedia@nibis.de), Tel.: 05121 1695-131, <https://medienberatung.online/medienehthik/>

## „Fachkunde im Strahlenschutz“ – Fortbildungen 2026

### (Neuerwerb und Aktualisierung)

In jeder Schule, in der im Unterricht mit radioaktiven Stoffen oder mit Schulröntgeneinrichtungen umgegangen wird, ist mindestens eine fachkundige Strahlenschutzbeauftragte oder ein fachkundiger Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen. Zum Neuerwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ist die Teilnahme an einer dreitägigen Fortbildung Bedingung. Die Teilnehmenden werden über die physikalischen und rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes an öffentlichen Schulen in Niedersachsen informiert und für die Aufgabe der oder des Strahlenschutzbeauftragten an Schulen qualifiziert. Die Veranstaltung schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Ernennung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten.

Nach spätestens fünf Jahren muss die Fachkunde im Strahlenschutz aktualisiert sein. Zur Aktualisierung werden landesweit in 2026 wieder eintägige Veranstaltungen angeboten. Auch hier erfolgt eine schriftliche Erfolgskontrolle und die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

### Hinweise an Schulleitungen:

Gem. RdErl. „Sicherheit im Unterricht“ d. MK u. d. MU v. 19.03.2014 - AuG-40 183/1-1 - VORIS 22410 und Erl. vom 13.12.2021 „Vorgriffsregelung wegen Außerkrafttretens der RdErl. Sicherheit im Unterricht und Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminalen“, 22 - 40 183/1-1 u. 40 181/1 muss die Schulleitung Veränderungen in der Organisation des Strahlenschutzes an Schulen wie folgt umsetzen (3.3.1):

*„Die Bestellung (Teil III Muster 2 des Anhangs „Strahlenschutz“) erfolgt nach Vorliegen der Fachkundebescheinigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, sofern dieser Strahlenschutzbevollmächtigter ist. Jeweils eine Kopie der Bestellungsurkunde mit Angaben zu den Aufgaben und Befugnissen wird unverzüglich der oder dem Strahlenschutzbeauftragten selbst, dem Personalrat, dem zuständigen GAA und der NLSchB (jetzt RLSB) übersandt, ggf. ebenso eine Kopie der Änderung der Aufgaben und Befugnisse bzw. des Ausscheidens der oder des Strahlenschutzbeauftragten aus ihrer oder seiner Funktion. ... (§ 70 Abs. 4 StrlSchG).“*

Weiterführende Informationen unter:

<https://bip-nds.de/?id=6779>



oder landesweite Anfragen direkt über strahlenschutz@rlsb-h.niedersachsen.de

Die notwendigen Kosten für die Kursteilnahme werden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erstattet; für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft ist ein Kostenbeitrag erforderlich.

Im Kalenderjahr 2026 werden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

Neuerwerb (dreitägig)			
NLQ 26.20.05	11.- 13.05.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Hannover
NLQ 26.51.01	14.- 16.12.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Hannover
Aktualisierung (eintägig)			
NLQ 26.12.11	18.03.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Hannover
NLQ 26.46.06	09.11.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Hannover
NLQ 26.08.17	19.02.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Oldenburg
NLQ 26.36.07	02.09.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Osnabrück
NLQ 26.11.17	09.03.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Braunschweig
NLQ 26.45.11	03.11.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Göttingen
NLQ 26.16.11	16.04.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Lüneburg
NLQ 26.44.04	27.10.2026	Dr. Jan-Willem Vahlbruch	VAOrt: Lüneburg

Die Anmeldung erfolgt unter NLQ über <https://nlc.info/app/edb>.